

Der Diebstahl gem. schweizerischen Strafgesetzbuch

1. Der Diebstahl ist in Art. 139 StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch) wie folgt geregelt:

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einer anderen damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Der Dieb wird zu Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.

3. Der Dieb wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft,

wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt. Oder

wenn er sonstwie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

2. Erläuterungen anhand eines Fall-Beispiels

2.1. Sachverhalt und Fragestellung

Frau X stiehlt in einem Warenhaus verschiedenste Gegenstände (Jeans und Parfüms) im Wert von mehreren hundert Franken. Wie ist dieser Sachverhalt nun rechtlich zu behandeln? In erster Linie muss der Grundtatbestand erfüllt sein, damit Frau X wegen Diebstahls bestraft werden kann. In zweiter Linie werden die verschiedenen Qualifikationen geprüft. Es müssen dabei zusätzliche Tatbestandsmerkmale erfüllt sein, die Folge ist die Erhöhung des Strafrahmens. Schliesslich gibt es auch den privilegierten Diebstahl, welcher mit einer geringeren Strafe bedroht ist und zum Teil nur auf Strafantrag des Verletzten hin verfolgt wird.

2.2. Der Grundtatbestand (Art. 139 Ziff. 1 StGB)

Ziffer 1 beschreibt den Grundtatbestand. Damit nun die Verdächtige X wegen Diebstahls verurteilt werden kann, müssen alle vom Gesetz vorgesehenen Tatbestandsmerkmale erfüllt sein.

2.2.1. Objektive Tatbestandsmerkmale

a) fremde bewegliche Sache (Tatobjekt)

Das Tatobjekt ist alles, was gestohlen werden kann. Im oben genannten Beispiel können Jeans und Parfüms klar als fremde bewegliche Sachen definiert werden. Es sind körperliche Gegenstände und somit nicht als Tatobjekt ausgeschlossen wie z.B. Energie und elektronische Daten. Bei den gestohlenen Sachen handelt es sich auch klar um bewegliche Gegenstände. Das Kriterium der Beweglichkeit lässt nicht zu, dass eine Immobilie gestohlen werden kann. Eine weitere erfüllte Bedingung ist im vorliegenden Fall die Fremdheit der Sache.

b) Wegnahme (Tathandlung)

Die Wegnahme bedeutet den Bruch fremden Gewahrsams. Der Gewahrsam ist die physische Möglichkeit, die Sache zu beherrschen. Indem Frau X die Jeans aus der Handlungsmacht des Warenhauses entzieht und in ihren eigenen Gewahrsam nimmt, ist dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt. Versteckt Frau X die Parfüms in der hintersten Ecke des Regals, in der Absicht die Waren am nächsten Tag zu holen oder sie durch einen Komplizen aus dem Laden zu entfernen, so ist auch in diesem Fall das Tatbestandsmerkmal der Wegnahme erfüllt. Die Gegenstände müssen aus dem Gewahrsam des Geschäftes sein, was nicht unbedingt bedeutet, dass der Dieb die Ware aus dem Geschäft tragen muss.

2.2.2. Subjektive Tatbestandsmerkmale

a) Vorsatz

Frau X muss den Jeans- und Parfümdiebstahl bewusst begangen und gewollt haben.

b) Aneignungswille

Die Diebin muss eine Aneignungsabsicht haben. Eine Sache ist angeeignet, sobald diese mit dem eigenen Vermögen der Täterin zusammen fällt, um dann damit mit

der Sache so umzugehen zu können, als sei sie seine eigene. Frau X hat die Jeans und Parfüms in ihre Tasche gesteckt, um dann über diese Gegenstände verfügen zu können, z.B. sie zu behalten oder aber auch weiter zu verkaufen.

c) Unrechtmässige Bereicherungsabsicht

Frau X hat eine unrechtmässige Bereicherungsabsicht. Die Bereicherung besteht im Vermögensvorteil. Dieser muss aber nicht unbedingt ein wirtschaftlicher Vorteil sein. Die Bereicherung von Frau X ist zudem offensichtlich unrechtmässig.

Die Bereicherungsabsicht sowie der Aneignungswille müssen im Moment des Gewahrsamsbruch bestehen.

Der Diebstahl von Frau X ist vollendet wenn all diese Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

2.3. Qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB)

2.3.1. Gewerbsmässigkeit (Art. 139 Ziff. 2 StGB)

Beim qualifizierten Diebstahl müssen zusätzlich zum Grundtatbestand weitere Tatbestandsmerkmale erfüllt sein. In Ziffer 2 ist der gewerbsmässige Diebstahl unter Strafe gestellt. Frau X würde gewerbsmässig stehlen, wenn sie das Stehlen quasi berufsmässig ausübt. Der Diebstahl sichert ihr Einkommen und nimmt die gleiche Zeit und der gleiche Aufwand in Anspruch wie jeder andere Beruf auch.

2.3.2. Bandenmitgliedschaft (Art. 139 Ziff. 3 StGB)

Man spricht von bandenmässigem Diebstahl, wenn Frau X und ihr Kollege Y zusammen mehrere Diebstähle planen und in Zukunft ausüben wollen.

2.3.3. Mitführen einer Waffe (Art. 139 Ziff. 3 StGB)

Unsere Diebin X muss mit einer härteren Strafe rechnen, wenn sie bei der Tat eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt. Eine Waffe ist ein Gegenstand, der sich bestimmungsgemäss zum Angriff oder zur Verteidigung eignet. Gemäss Bundesgericht muss die verwendete Waffe ‚gleich gefährlich sein muss wie eine Schusswaffe‘, also eine Waffe, die ohne Kraftaufwand auf Distanz töten kann wie Bomben und Handgranaten. Nicht als ‚gefährliche Waffen‘ sind insbesondere schon Sprühmittel, Taschenmesser oder Schlagringe eingestuft worden.

2.3.4. Besondere Gefährlichkeit (Art 139 Ziff. 3 StGB)

Dieses zusätzliche Tatbestandsmerkmal ist erfüllt, wenn ein Dieb besonders skrupellos und heimtückisch agiert. Eine besondere Gefährlichkeit wurde anerkannt, bei einem Dieb, der regelmässig älteren Damen die Handtaschen entrissen hat.

2.3.5. Raub (Art 140 StGB)

Der Raub ist auch eine qualifizierte Form des Diebstahls und in einem separaten Artikel geregelt. Der Räuber begeht einen Diebstahl und übt zusätzlich gegen das Opfer Gewalt aus oder droht diese an. Wenn Frau X mit vorgehaltener Pistole in das Warenhaus geht, sie dem Verkäufer an die Schläfe hält und droht, ihn umzubringen, wenn er die Jeans nicht herausrückt, ist dieser Artikel anwendbar.

2.4. Privilegierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 4 StGB und Art. 172^{ter} in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 1 StGB)

2.4.1. Der Diebstahl wird nur auf Antrag hin verfolgt, wenn er zum Nachteil von Angehörigen oder Familiengenossen begangen wurde. Die Frist um einen Strafantrag zu stellen beträgt 3 Monate.

2.4.2. Der geringfügige Diebstahl ist eine weitere Privilegierung des Diebstahles. Der Tat kann als geringfügig eingestuft werden, wenn die Diebin X Jeans im Wert von 290 Franken stiehlt. Das Bundesgericht hat einen Grenzwert von 300 Franken festgelegt. Die Geschädigten haben auch in diesem Fall eine dreimonatige Frist um den Strafantrag zu stellen.

Quellen:

- Trechsel Stefan, Kurzkommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 2. Auflage 1997, Zürich
- Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, Basler Kommentar Strafgesetzbuch II, 2003, Basel
- Marcel Alexander Niggli/Franz Riklin, Skript Strafrecht BT, 2003/2004